

Nachdenken über das Verhältnis zwischen Staat und Religionsgemeinschaften

Adventsgespräche – unter diesem schönen Titel stand eine interfakultäre Tagung an der Universität Luzern, die u.a. das Verhältnis von Staat und Kirche reflektierte. Mit der Präsenz nichtchristlicher Religionen und der Pluralisierung der Gesellschaft vermehren sich auch die Reibungsflächen. Wie brisant diese werden können, zeigte Anne Kühler (Zürich) anhand der sogenannten Handschlag-Affäre in der basellandschaftlichen Gemeinde Therwil. Dort hatten sich zwei Schüler geweigert, ihren Lehrerinnen die Hand zu geben. Eine „Arena“-Sendung des Schweizer Fernsehens machte die Sache landesweit bekannt, heizte die Stimmung aber auch politisch auf. Dabei sind es vor allem die Grundsatzfragen, die diesen Fall interessant machen: Je weiter sich eine Gesellschaft pluralisiert, desto weniger lässt sich ein Set von ungeschriebenen Regeln als selbstverständlich voraussetzen. Die Verrechtlichung solcher Regeln ist ein Mittel, diesem Umstand zu begegnen, allerdings ein nicht unproblematisches. Anne Kühler zitierte den Rechtsphilosophen Kurt Seelmann, der in der NZZ vom 26.4.2017 schrieb: „Der moderne liberale Rechtsstaat also tut gut daran, nicht vorschnell soziale Konventionen zu verrechtlichen. Er geriete dadurch in Gefahr, Gesinnungspflege zu betreiben.“

Denise Buser (Basel) stellte das CEDAW-Übereinkommen vor, ein völkerrechtliches Abkommen, das die Nicht-Diskriminierung für die Signatarstaaten, es sind fast alle, verpflichtend macht. Was heisst dies im Hinblick auf die Religionsgemeinschaften? Soll jetzt der Schweizer Staat den gleichen Zugang zu allen Ämtern innerhalb der katholischen Kirche verlangen? Die Vortragende zog diesen Schluss nicht, dennoch war die Debatte fortan von dieser Frage geprägt. Peter Unruh (Göttingen) verwahrte sich vor dem Hintergrund der Aufgabenteilung zwischen Staat und Kirchen in Deutschland vor ein Hineinregieren in den inneren Bereich der Religionsgemeinschaften, obwohl er als Lutheraner kein Problem mit der Gleichstellung habe. Es war dann Adrian Loretan (Luzern), der eine ausgewogene Position einnahm: Religionsgemeinschaften bildeten keine grundrechtsfreien Räume, es seien aber diese selbst, die die Gleichstellung der Geschlechter in einem inneren Prozess realisieren müssten. Dass dies für die katholische Kirche kein frommer Wunsch bleiben muss, machte Loretan klar, indem er erstaunliche Aussagen der letzten Päpste zitierte.

Heiner Bielefeldt, bis 2016 UNO-Sonderberichterstatter für die Religionsfreiheit, öffnete in einer fulminanten Rede den Blick auf die ganze Welt: Kein Recht werde so oft verbogen wie die Religionsfreiheit. Als „right to religion“ verkürzt werde es von Saudi-Arabien und anderen muslimischen Ländern dafür benutzt, jede Kritik abzuwehren und die Religionsfreiheit in einen Antiblephemieparagraphen umzuwandeln. Westliche Liberale würden andererseits immer weniger verstehen, was mit der Religionsfreiheit eigentlich geschützt werden solle. Dabei gehe es um ein primäres Gut des Menschen, so Bielefeldt.

Weltweit bleibt das Verhältnis zwischen Staat und Religionsgemeinschaften eines der grossen Kampfbereiche unserer Zeit. Die akademischen Disziplinen können einen Beitrag zur Klärung leisten. Und das ist dringend nötig, denn zentrale Begriffe wie Pluralisierung bzw. Pluralität oder Pluralismus, was nicht Dasselbe ist, oder Integration werden nämlich einmal deskriptiv, ein andermal normativ gebraucht. Vom Oberbegriff der ganzen Diskussion, der Neutralität des Staates, war hingegen erstaunlich wenig die Rede. Diesem werden vielleicht die Adventsgespräche 2018 gewidmet werden.

Francesco Papagni